

67. Erlischt die amtliche Tätigkeit des Zwangsverwalters, insbesondere seine Legitimation zur Fortführung von Prozessen, mit der förmlichen Aufhebung der Zwangsverwaltung?
Zwangsversteigerungsgesetz § 161.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Januar 1903 i. S. N. (Kl.) w. G. (Bekl.).
Rep. V. 339/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch Gerichtsbeschluß vom 22./24. Juni 1901 war auf Antrag eines Gläubigers die Zwangsverwaltung des Fr.'schen Hausgrundstücks in Berlin angeordnet, und der Kläger zum Zwangsverwalter bestellt worden. Im September 1901 erhob der Kläger Klage gegen einen Gläubiger des Fr., der, angeblich erst nach der Einleitung der Zwangsverwaltung, die Mieten des dritten Quartals gepfändet hatte; der Klagantrag ging auf Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der Mieten an die Zwangsverwaltungsmasse. Demgemäß wurde in erster Instanz erkannt. Der Beklagte legte Berufung ein, und in der Berufungsinstanz beantragte nun der Kläger die Zurückweisung der Berufung mit der Maßgabe, daß Beklagter verurteilt werde, in die Auszahlung der Mieten an eine näher bezeichnete Aktiengesellschaft zu willigen, der sie in der Zwangsversteigerung des Grundstücks als der zuerst ausgefallenen Gläubigerin

überwiesen worden seien. Inzwischen war in dem gleichfalls eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren das Grundstück am 19. Oktober dem Meistbietenden zugeschlagen, und durch Beschluß vom 29./31. Oktober 1901 die Zwangsverwaltung aufgehoben worden. In der Berufungsinstanz wurde auf Abweisung der Klage erkannt; die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stützt seine Entscheidung auf die Ausführung, daß das Amt des Klägers als Zwangsverwalters mit der Aufhebung der Zwangsverwaltung am 31. Oktober 1901 sein Ende erreicht habe, und daß damit auch seine Berechtigung zur Führung dieses Prozesses weggefallen sei. Allerdings habe nach Aufhebung der Zwangsverwaltung der Verwalter seine geschäftliche Tätigkeit noch zum Abschluß zu bringen, aber zur Rechtsausübung sei er nicht mehr berechtigt, daher auch nicht zur Prozeßführung.

Dieser Folgerung würde, wenn es darauf ankäme, in solcher Allgemeinheit nicht beigetreten werden können. Das Berufungsgericht nimmt mit Recht an, daß der Aufhebungsbeschluß nicht unter allen Umständen auch die amtliche Tätigkeit des Zwangsverwalters beendigt. Wie dies insoweit selbstverständlich nicht geschieht, als die Ausführung des Aufhebungsbeschlusses eine Mitwirkung des Zwangsverwalters erfordert, z. B. die Herausgabe des verwalteten Grundstücks und überschüssiger Erträge desselben, so muß dasselbe gelten — wie auch das Berufungsgericht annimmt —, wenn der Zwangsverwalter Geschäfte begonnen hat, die er nicht, ohne den Vorwurf der Pflichtwidrigkeit auf sich zu laden, unerledigt liegen lassen darf. Schon unter diesen Gesichtspunkt können, je nach der Sachlage, angefangene Prozesse fallen.

Vgl. Urteil des Reichsgerichts, I. Senat, vom 22. Mai 1889 in den Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 24 Nr. 71 S. 306 Nr. 5, Beschluß des II. Senats vom 29. April 1902, Beschw.-Rep. II. 60/02, auch Beschluß des VI. Senats vom 20. Juni 1892, Beschw.-Rep. VI. 51/92 (in der Jurist. Wochenschr. von 1902 S. 318 Nr. 35 und von 1892 S. 333 Nr. 13).

Es ist aber noch weiterzugehen, und auch in dem Fall eine Niederlegung der amtlichen Tätigkeit des Zwangsverwalters als ausgeschlossen anzusehen, wenn trotz der vom Vollstreckungsgericht förmlich

beschlossenen Aufhebung der Zwangsverwaltung diese in Wirklichkeit noch nicht zu Ende ist, und deshalb der Aufhebungsbeschluß nur mit dem Vorbehalt gemeint sein und verstanden werden kann, daß die noch ausstehenden Geschäfte, z. B. die Herbeischaffung und Verteilung von Grundstückserträgen aus der Zeit der Zwangsverwaltung, wie dies für den Konkurs ausdrücklich angeordnet ist (§ 166 R.D., vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 Nr. 12 S. 68), nachträglich vorgenommen werden sollen. Dieser Fall würde hier vorliegen, wenn anzunehmen wäre, daß die vom Beklagten gepfändeten Mieten aus dem in die Zeit der Zwangsverwaltung gefallenem dritten Quartal 1901, die also an sich zur Zwangsverwaltungsmafse gehören würden, nach Absicht des Vollstreckungsgerichts als Bestandteil dieser Mafse behandelt werden sollten. Dann müßte auch der Zwangsverwalter zur Fortführung des von ihm begonnenen Prozesses zugelassen werden, da ein anderer Zwangsverwalter nicht bestellt worden ist, der Prozeß aber nicht unerledigt liegen bleiben darf. Aber diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Die Parteien sind darüber einverstanden, daß das Verfahren der Zwangsverwaltung bezüglich der streitigen Grundstückserträge nicht fortgesetzt worden ist, sondern daß die Mieten in der Zwangsversteigerung zur Verteilung gelangt sind. Unter diesen Umständen fehlt allerdings dem Zwangsverwalter jede ersichtliche Berechtigung, den vorliegenden Rechtsstreit noch nach Aufhebung der Zwangsverwaltung fortzuführen, insbesondere auch ein Recht zu dem Antrage, für den Fall seines Obsiegs die gegenüber dem Beklagten erstrittenen Mieten demjenigen Gläubiger zuzusprechen, dem sie im Termin zur Verteilung der Zwangsversteigerungsmafse überwiesen worden sein sollen. Dafür, daß der Kläger irgendwie im Verfahren der Zwangsversteigerung beteiligt gewesen oder den soeben erwähnten Gläubiger zu vertreten berechtigt wäre, fehlt es an jedem Anhalt.

Aus diesen Gründen mußte die Entscheidung des Berufungsgerichts aufrecht erhalten, und die Revision zurückgewiesen werden.“